

Das Bundesamt für Zivilschutz teilt mit

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **22 (1975)**

Heft 9

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Das Bundesamt für Zivilschutz teilt mit

Der Bund muss sparen – auch beim baulichen Zivilschutz

Die Auswirkungen der Finanzklemme auf die Zivilschutzbauten

BZS, Wd. Es verwundert niemanden, dass die Sparmassnahmen des Bundes, beziehungsweise die fehlenden Gelder in der Staatskasse, auch den Zivilschutz in Mitleidenschaft ziehen. Davon werden vor allem die baulichen Massnahmen, die grössten Ausgabenposten des Zivilschutzes, betroffen. So sah sich das Bundesamt für Zivilschutz veranlasst, anfangs Juni dieses Jahres die kantonalen Zivilschutzinstanzen und die Betriebsschutzstellen in einem Kreisschreiben auf die Konsequenzen der Kreditkürzungen aufmerksam zu machen.

Zweierlei Kredite

Es gilt dabei, zwischen dem Zahlungskredit und dem Zusicherungskredit zu unterscheiden. Der Zahlungskredit (in diesem Falle für die Zivilschutzbauten) ist die jährlich zur Verfügung stehende Geldsumme zur Bezahlung der jährlich auflaufenden Bundesanteile der Baukosten. Dagegen ist der Zusicherungskredit ein «Subventionskredit», das heisst, diese Gelder werden den Kantonen für ihre Zivilschutzbauten zugesichert. Beide Kredite wurden für das laufende Jahr gekürzt, und zwar der Zahlungskredit von 140 auf 122,5 Mio Franken, der Zusicherungskredit von bisher rund 150 auf 100 Mio Franken. Das hat zur Folge, dass jährlich rund ein Drittel weniger Zivilschutzbauten zur Ausführung kommen werden.

Die Konjunkturspritze

Im gleichen obenerwähnten Kreisschreiben des BZS wurde mitgeteilt, dass der Bundesrat den eidgenössischen Räten eine Botschaft zu dringlichen Konjunkturbeschlüssen unterbreitet habe und im Bereich der Bauwirtschaft ein Investitionsprogramm vorschlägt, das unter anderem auch eine Erhöhung der Zusicherungskredite für Zivilschutzbauten enthält. Dieses Programm bezweckt einerseits eine Stützung der Bauwirtschaft und andererseits eine Belebung der einheimischen Nachfrage. Für die Auswahl der verschiedenen Baukategorien waren bestimmte wichtige Aspekte wegleitend, so wie die für unseren Bereich besonders zutreffenden Gesichtspunkte: überdurchschnittliche Priorität, hoher Baureifegrad und rasche Anstosswirkung auf die Beschäftigung. So hat die Bundesversammlung für die Rubrik «Zivilschutzbauten» gesperrte Kredite von 12,5 Mio Franken freigegeben und einen Zusatzkredit von 8,5 Mio Franken bewilligt.

Von diesen zusätzlich zur Verfügung stehenden 21 Mio Franken werden 6 Mio dem sogenannten «Härtefonds» (Reservefonds für besondere Fälle) zugewiesen. Die jetzt

verfügbaren 51 Mio wurden gemäss Bevölkerungszahl-Schlüssel unter den Kantonen aufgeteilt.

Das Kreisschreiben

Im übrigen verweisen wir auf den nachfolgend auszugsweise wiedergegebenen Text des BZS-Kreisschreibens vom 10. Juni 1975, der unschwer erkennen lässt, wie die ungewöhnliche Finanzlage des Bundes zu einer «Kredit-Kontingentierung» zwingt. Es liegt jetzt bei den Kantonen, die bestmögliche Verwendung dieser Gelder zu planen und zu realisieren, da nichtverwendete Zusicherungskredite auf Ende Jahr verfallen.

Die im Text des Kreisschreibens aufgeführte Tabelle über die zugeteilten Quoten der Kantone stellt die nach der Freigabe der zusätzlichen Kredite anfallenden *neuen, höheren Anteile* dar (Erhöhung von 44 auf 51 Mio Franken).

«Steuerungsmassnahmen im Bereich des baulichen Zivilschutzes

I. Allgemeines

Anlässlich des letzten Rapports haben wir Sie darüber orientiert, dass bei den Kürzungen des Voranschlags 1975 beim Bundesamt für Zivilschutz unter anderem die Budgetposition des Zahlungskredits für Zivilschutzbauten von 140 Mio Franken auf 122,5 Mio Franken herabgesetzt wurde. Gleichzeitig wurde der uns zur Verfügung gestellte Zusicherungskredit für Zivilschutzbauten gekürzt und auf 100 Mio Franken festgesetzt.

Die quotenmässige Aufteilung eines Teils der Zusicherungskredite auf die Kantone kann vorläufig noch nicht gesetzlich verankert werden.

Im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung erachten wir diese Aufteilung der Zusicherungskredite für die OSO-Anlagen auf die einzelnen Kantone als die den Zielen des Zivilschutzes am ehesten entsprechende Lösung, um den reduzierten Verpflichtungskredit einhalten zu können. Das Eidgenössische Amt für Umweltschutz führt übrigens seit zwei Jahren für Gewässerschutzanlagen eine ähnliche Lösung erfolgreich durch.

Dabei trennen wir den mutmasslichen Anteil der öffentlichen Schutzräume von den Pflichtschutzbauten für den Personenschutz ab und integrieren ihn in die Kategorie der Schutzanlagen der OSO, so dass die Quote dieser letzten Gruppe entsprechend erhöht werden kann und nun für das Jahr 1975 insgesamt 44 % beträgt.

II.

Im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung trifft das Bundesamt vorerst für das Jahr 1975 folgende Regelung für die baulichen Massnahmen des Zivilschutzes:

1. Pflichtschutzbauten für den Personenschutz

Für diese Gruppe wird keine besondere Regelung getroffen.

2. Geschützte Operationsstellen, Notspitäler, Ausbildungszentren und diverse Anlagen, wie beispielsweise kantonale Kommandoposten

Die Steuerung des Zusicherungsvolumens dieser Gruppe bleibt in der Hand des Bundesamtes. In erster Linie werden davon die geschützten Operationsstellen und Notspitäler betroffen.

Wegen der fehlenden Rechtsgrundlage ist die von uns bereits 1975 vorgesehene Aufhebung des Automatismus bei der Erstellung der geschützten Operationsstellen auf Ge-

setzesstufe noch nicht möglich. Wir streben jedoch an, auch hier steuernd einzugreifen, indem wir in erster Linie Kantone und Regionen berücksichtigen, deren Dotation an geschützten Operationsstellen unter 50 % des Sollbestandes gemäss sanitätsdienstlichen Dispositiv liegt. Notspitäler werden, da sie den geringsten Nutzen-Kosten-Faktor aufweisen, nur in besonders begründeten Ausnahmefällen bewilligt.

Die Zusicherungskredite dieser Gruppe werden zum allergrössten Teil für geschützte Operationsstellen und Ausbildungszentren verwendet. Für die diversen weiteren Anlagen, wie kantonale KP, Materiallager usw., bleibt somit ein bescheidener Betrag übrig, so dass der Bau dieser Anlagen in den meisten Fällen zurückgestellt werden muss.

Wie vorgesehen, werden wir hier einen Härtefonds von rund 2 % des gesamten Zusicherungsvolumens bilden, der möglicherweise durch allfällig unbenützte Zusicherungskapazitäten aus der 1. Gruppe (Rückgang des Wohnungsbaus) vergrössert wird.

3. Schutzanlagen der OSO, BSO und öffentliche Schutzräume

Die Planung der Schutzanlagen dieser Gruppe wird weitgehend in die Hände der Kantone gelegt. Sie haben einzig zu beachten, dass die finanziellen Mittel konzeptionsgerecht und in Berücksichtigung der Zivilschutzbedürfnisse sowie des kantonalen Vorbereitungsstandes eingesetzt werden. Sie haben dabei die Resultate der GZP und des kantonalen sanitätsdienstlichen Dispositivs zu beachten. Dasselbe gilt für die technisch-organisatorischen Vorschriften der TWO, insbesondere auch für die Regeln über die Kombinationsanlagen. Das Bundesamt wird sich vor allem auf die Prüfung der Einhaltung dieser Bedingungen beschränken.

3.1 Das Ihrem Kanton zustehende *Kontingent für 1975* ersehen Sie aus der nachfolgenden Aufstellung. Die Zuteilung erfolgt gemäss der Bevölkerungszahl, ohne aber die von uns im laufenden Jahr bis zum Erlass dieses Kreis-schreibens Ihrem Kanton gegenüber bereits vorgenommenen Zusicherungen zu berücksichtigen:

	%	Mio Franken			%	Mio Franken	
		neue Quote	alte Quote			neue Quote	alte Quote
AG	6,92	3,53	3,04	OW	0,40	0,20	0,17
AR	0,78	0,41	0,41	SG	6,13	3,13	2,69
AI	0,21	0,11	0,08	SH	1,16	0,59	0,51
BL	3,26	1,66	1,43	SZ	1,47	0,75	0,64
BS	3,75	1,91	1,65	SO	3,58	1,83	1,58
BE	15,70	8,01	6,90	TG	2,91	1,48	1,28
FR	2,87	1,46	1,26	TI	3,91	1,99	1,71
GE	5,28	2,69	2,32	UR	0,55	0,28	0,24
GL	0,60	0,31	0,26	VS	3,30	1,68	1,44
GR	2,58	1,32	1,13	VD	8,16	4,16	3,60
LU	4,63	2,36	2,03	ZG	1,08	0,55	0,46
NE	2,70	1,38	1,18	ZH	17,67	9,01	7,81
NW	0,40	0,20	0,18				
				Total	100	51	44

Sie sind insbesondere befugt, aus Ihrem Kontingent den Gemeinden ihre Anteile zuzuteilen und die entsprechenden Beitragsgesuche dem BZS einzureichen.

3.2 Nichtverwendete Zusicherungskredite verfallen auf Ende des Jahres. Es ist deshalb Aufgabe der Kantone, zusammen mit ihren Gemeinden eine Planung über die Verteilung des ihnen zustehenden Zusicherungskreditanteils vorzunehmen.

4. Zahlungskredit 1975 und Praxis der Teilzahlungen

Wir rechnen damit, dass die Zahlungskredite für das Jahr

1975 voll ausgeschöpft werden. Es ist unseres Erachtens eher wahrscheinlich, dass die eingehenden Forderungen unsere Möglichkeiten übersteigen, so dass auf Ende Jahr wiederum nicht alle Zahlungen fristgerecht geleistet werden können.

Die aufgeführten Massnahmen sind angesichts der Finanzlage des Bundes und den unserem Amte auferlegten Kürzungen und Weisungen unumgänglich. Ihre Durchführung erfordert von allen Beteiligten Verständnis, Willen zur Zusammenarbeit und vor allem Selbstbeschränkung.»

Stand der Zivilschutz-Blutspendeaktion

Bis Ende August 1975 sind beim Blutspendedienst des SRK in Bern eingetroffen:

Où en est l'action de transfusion sanguine dans la protection civile ?

Fin août 1975,

le Service de transfusion sanguine de la CRS, à Berne, a enregistré :

A che punto si trova l'azione di raccolta del sangue nella protezione civile ?

Fino agosto 1975

sono pervenute al Servizio trasfusione della CRS a Berna :

4029 Anmeldungen
inscriptions
iscrizioni

